

Begründung:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihres Planungs- und Sicherstellungsauftrages gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu planen und zu gewährleisten. Hierfür ist gemäß § 7 KiTaG ein Bedarfsplan zu erstellen.

In diesem ist jährlich der Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu erheben, der Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln und der Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen.

Dieser ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.

Neben der Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und / oder der Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten

1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, ist für Kinder im Alter von unter 1 Jahr und im schulpflichtigen Alter die bedarfsgerechte Anzahl an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit gebildet, betreut und erzogen werden. Das Leistungsangebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichten und den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ermöglichen.

Der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2016 in Neumünster wird hiermit vorgelegt.